

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Bauleistungen (VOB/B)

1 Leistungspflicht (§ 1 VOB/B)

1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungsfrist werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.

1.2 Die Einzelaufträge werden von der in den Besonderen Vertragsbedingungen bezeichneten Dienststelle schriftlich erteilt.

Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.

1.3 Der Auftragnehmer hat im Einzelauftrag geforderte Leistungen fristgemäß auszuführen.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2. Vergütung (§ 2 VOB/B)

2.1 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrags, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in der LV-Position 9.1.12 festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten im Titel 9.

2.2 Für vom Auftraggeber angeordneten Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

2.3 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

2.4 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 der VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Anordnungen (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4. Baustellen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

- 4.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 4.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 4.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

5. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung, der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

6. Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Abnahme (§ 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

8. Abrechnung (§ 4 VOB/B)

- 8.1. Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 5.
- 8.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

9. Rechnung (§§14 und 16 VOB/B)

- 9.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 9.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 9.3. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- 9.4. Am Monatsende ist dem Auftraggeber ein Aufmaß mit den abgerechneten Positionen und Mengen aus dem Leistungsverzeichnis (Zusammenfassung aus den einzelnen Rechnungen) als Excel-Datei zu übergeben.

10. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10, § 15 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach:
 - Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngroße

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

- 11.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 11.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

12. Überzahlungen (§ 6 VOB/B)

- 12.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 12.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

13. Die Gewährleistung wird entsprechend den Vorgaben der VOB(B) § 13 geregelt.